
Merkblatt „Werbung“ (ITF-Tennisregeln / Anhang IV)

An und auf dem Platz

1. Werbung auf dem Netz ist zwischen Netzpfeosten und Einzelstütze erlaubt, wenn sie die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen nicht beeinträchtigt.
2. An den hinteren und seitlichen Einzäunungen des Platzes angebrachte Werbung und andere Markierungen oder Materialien sind gestattet, wenn sie die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen nicht beeinträchtigen.
3. Auf dem Platz Belag außerhalb der Linien angebrachte Werbung und andere Markierungen oder Materialien sind gestattet, wenn sie die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen nicht beeinträchtigen.

Für 1 – 3 gilt zusätzlich:

Werbung, Markierungen oder Materialien dürfen keine weiße, gelbe oder andere helle Farben aufweisen, die die Sicht der Spieler oder die Spielbedingungen beeinträchtigen.

Werbung, andere Markierungen oder Materialien auf dem Platz Belag innerhalb der Linien des Platzes sind nicht gestattet.

Auf der Spielkleidung I (WSB § 24)

Für alle Spielklassen gilt:

Während eines Wettspiels (einschl. Einschlagen) dürfen nur Tenniskleidung und für den Belag geeignete Tennisschuhe getragen werden.

Landes-, Bayern-, Regional- und Bundesliga, auch Turniere, zusätzlich:

Während eines Wettspiels (einschl. des Einschlagens) ist Werbung auf der Kleidung (einschl. der Wärmekleidung) und Ausrüstung eines Spielers nur in folgendem Umfang gestattet:

Hemd, Pulli, Jacke:

- **Ärmel**

Damen: Eine Fremdwerbung (nicht Hersteller) je Ärmel, maximal 26 cm². Herstellerwerbung auf jedem Ärmel von maximal 77,5 cm² ohne Schrift. Beinhaltet die Herstellerwerbung einen Schriftzug, darf dieser nicht größer als 26 cm² sein.

Herren: Zwei Flächen von maximal 39 cm² je Ärmel für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung: Pro Fläche (Schrift ist erlaubt) sind bis zu zwei unterschiedliche Fremdwerbungen möglich.

- **Ärmellos**

Damen: Die Fremdwerbung, die für den Ärmel erlaubt ist, darf auf der Vorderseite platziert werden.
Herren: Keine zusätzlichen Flächen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung auf der Vorderseite oder am Kragen.

Vorne, hinten oder am Kragen

Damen: Insgesamt maximal zweimal Herstellerwerbung (maximal 13 cm²) oder einmal 26 cm².

Herren: zwei Mal maximal 39 cm² (Schrift ist erlaubt) auf der Vorderseite oder am Kragen für Fremdwerbung oder Herstellerwerbung. Sofern auf der Vorderseite oder am Kragen nur einmal Fremdwerbung oder Herstellerwerbung von maximal 39 cm² vorhanden ist, kann zusätzlich einmal Herstellerwerbung von maximal 26 cm² auf der Rückseite platziert werden.

Hose, Rock:

Damen: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm² oder einmal 26 cm².

Herren: Zweimal Herstellerwerbung von maximal 13 cm². Alternativ Herstellerwerbung einmal vorne und einmal hinten von maximal 26 cm².

Kopfbedeckung, Stirn- und Schweißband:

Damen: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.

Herren: je einmal Herstellerwerbung von maximal 19,5 cm². Auf der Kopfbedeckung oder dem Stirnband ist zusätzlich einmal Fremdwerbung von 26 cm² erlaubt, sofern die Fremdwerbung an der Seite platziert ist.

Socken, Schuhe:

Herstellerwerbung auf jeder Socke und jedem Schuh.

Schläger, Saiten:

Jeweils das Markenzeichen des Herstellers.

Auf der Spielkleidung II (WSB § 24)

Landes-, Bayern-, Regional- und Bundesliga zusätzlich:

Teamsponsor:

Einmal max. 200 cm² und zweimal max. 13 cm² auf der Tenniskleidung

Für Bundesligen zusätzlich: zweimal 26 cm² und ggf. ein zweiter Teamsponsor

Vereinsname, Mannschaftsname:

Einmal zusätzlich max. 200 cm² auf der Tenniskleidung

Spielername:

Einmal zusätzlich max. 200 cm² auf der Tenniskleidung

Bundesliga-Logo:

Zusätzlich für die Bundesligen einmal auf der Wärmekleidung max. 39 cm² und einmal auf dem Ärmel der Tennisbekleidung max. 19,5 cm²

Werbung für andere Veranstaltungen (Sport, Events etc.) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Bei einem Verstoß hat der Spieler auf Aufforderung durch den Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter das beanstandete Kleidungsstück zu wechseln. Falls er sich weigert, ist er vom Oberschiedsrichter zu disqualifizieren.